

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 59 (1940)

Artikel: Wandlungen im Umfang und in der Tragweite der schweizerischen Neutralität : mit besonderer Berücksichtigung der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Neutralität

Autor: Dach, Rudolf von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896185>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wandlungen im Umfang und in der Tragweite der schweizerischen Neutralität.

**Mit besonderer Berücksichtigung der bundesrechtlichen Bestimmungen
zum Schutze der Neutralität.**

Von Dr. Rudolf von Dach, Fürsprecher, Bern.

I.

Als Neutralität bezeichnet man ein völkerrechtliches Verhältnis zwischen kriegführenden und nichtkriegführenden Staaten, gekennzeichnet durch eine unparteiische Nichtteilnahme an der kriegerischen Auseinandersetzung anderer Staaten. Die Neutralität ist somit eine Begleiterscheinung des Krieges und ohne den Krieg undenkbar. Der Begriff der Neutralität stellt eine Errungenschaft des modernen Völkerlebens dar. Nicht als ob es nicht schon früher eine Nichtteilnahme gewisser Staaten an einem Kriege gegeben hätte. Aber das war eine bloße Tatsache, die keine besondern Rechtswirkungen zur Folge hatte. Im Mittelalter war der Begriff der Neutralität unbekannt und erst bei Grotius finden wir Ansätze für ein Neutralitätsrecht. Heute aber bezeichnet man als Neutralität eine Summe von Rechten und Pflichten des Völkerrechts. Der Umfang dieser Rechte und Pflichten der Neutralen ist jedoch strittig, und gerade hier scheinen sich heute, wo wiederum Krieg herrscht, bemerkenswerte Wandlungen zu vollziehen. Neutralität bedeutet Nichtbeteiligung an einem Kriege. Der bloße Wille, an den kriegerischen Handlungen keinen Teil haben zu wollen, genügt jedoch nicht. Dieser muß vielmehr begleitet sein von Maßnahmen, welche geeignet sind, dem Angriff eines der kriegführenden Staaten zu begegnen. Ein Staat, der den Truppen einer kriegführenden Macht den Durchmarsch gewähren will, ist nicht neutral. Über die Gründe der

Neutralität schuldet der Neutrale keine Rechenschaft. Welcher Art auch diese Gründe seien, der neutrale Staat bewahrt seine Rechtsstellung zu den kriegführenden Parteien in derselben Weise, wie sie durch das allgemeine Völkerrecht für den Friedenszustand vorgezeichnet ist. Grundsätzlich braucht er Einschränkungen durch den Kriegszustand nicht zu dulden und vor allem hat er ein Recht auf die Beachtung der Integrität seines Territoriums. Umgekehrt legt ihm die Neutralität auch Pflichten auf. Sie lassen sich durch den einen Satz ausdrücken: Der neutrale Staat darf keine kriegführende Partei in irgendeiner Form begünstigen. Über den Umfang der Neutralitätsrechte und -pflichten soll das Völkerrecht Aufschluß geben. Nun hat aber die Völkergemeinschaft keine Verfassung und keine von Rechts wegen bestehende Organisation (vgl. W. Burckhardt, Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 376). Es fehlt an einem positiven Völkerrecht, weil es keine zur Setzung eines solchen Rechtes kompetenten Organe gibt. Diese Unvollkommenheit des Völkerrechts muß man sich bei allen Betrachtungen über völkerrechtliche Verhältnisse stets vor Augen halten. Die herrschende Lehre verweist daher immer wieder auf die Staatenpraxis, also auf die Grundsätze, die einmal anerkannt und gehandhabt worden sind. Allein, mit Recht verweist Burckhardt (Organisation 380) darauf, daß diese Grundsätze immer wieder in Frage gezogen werden können und auch tatsächlich immer wieder in Frage gestellt werden. Das gilt auch für das Neutralitätsrecht, das inhaltlich nie in endgültiger Weise bestimmt werden kann. Das ist auch für den Umfang der schweizerischen Neutralitätspflichten von Bedeutung, ganz gleichgültig, ob die schweizerische Neutralität ein besonderes völkerrechtliches Institut darstellt oder nicht. Denn im Kriege gibt es nur eine Neutralität. Diese verpflichtet den neutralen Staat zunächst, keine militärischen Maßnahmen zugunsten der einen oder andern Partei zu treffen. Noch im 19. Jahrhundert konnte man darüber streiten, ob das Dulden

der Werbung auf neutralem Gebiet mit der Neutralität vereinbar sei. Bereits vor dem Weltkrieg von 1914 ist dies als mit der Neutralität unvereinbar betrachtet worden. Damals war der Krieg im wesentlichen eine Angelegenheit zweier feindlicher Heere. Schon im Weltkrieg aber hat der Krieg ganz andere Formen angenommen, und heute umfaßt er alle Lebensbereiche eines Volkes. Was früher die Angelegenheit zweier Heere war, bewegt heute ganze Völker. Alle Lebensbereiche eines Volkes werden vom Krieg erfaßt, und der Krieg zwingt nicht nur Armeen, sondern auch den Handel und alle Äußerungen in Wort und Bild in seine Dienste. Das alles kann für den Umfang der Neutralität nicht ohne Bedeutung sein. Im selben Maße wie der Wirkungsbereich des Krieges hat sich derjenige der Neutralität erweitert, ist doch der Begriff der Neutralität durch den Begriff des Krieges bedingt. Heute erfaßt ein Krieg die ganze Bevölkerung der kriegführenden Mächte. Eine Scheidung zwischen militärischen und nicht-militärischen Mitteln des Kriegführens ist kaum mehr möglich. Man denke etwa an die Bedeutung des Nachrichtenwesens oder an die Funktion der Blockade, die zwar nur mittelbar auf die Besiegung des Gegners hinzielen, aber deshalb nicht weniger wirksam sind als Beschießungen und Infanterieangriffe. Die ganze Bevölkerung eines kriegführenden Staates steht heute im Kriege. Das wäre auch für die Schweiz der Fall, würde sie von einem fremden Staate angegriffen. Durch Art. 4 der Verordnung über die Wahrung der Sicherheit des Landes vom 22. September 1939 wird gewissermaßen das ganze Schweizervolk auf Pikett gestellt: jedermann hat einem Befehl, der unter Berufung auf die Landessicherheit von einer zuständigen militärischen Stelle an ihn gerichtet wird, nachzukommen. Dem totalitären Krieg entspricht aber eine totalitäre Neutralität. So wenig wie der Krieg nur mit Waffen geführt wird, so wenig darf sich die Neutralität auf die militärische Nichtteilnahme am Krieg beschränken. Die Ansicht, daß eine bloß moralische

Parteinahme der Presse oder die Bezeigung von Sympathien in Beziehung auf die kämpfenden Teile die Neutralität nicht verletzte (so noch die ältere Lehre, z. B. F. v. Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Aufl., S. 1339), ist heute überholt. Nicht nur ist den Neutralen untersagt, Truppen durch ihr Gebiet zu führen, Kombattantenkorps zu bilden, Werbestellen für die Kriegführenden zu errichten, sondern es erstreckt sich die Neutralität auch auf die Wirtschaft und auf die Äußerungen der Neutralen in Presse und Rundfunk. In wirtschaftlicher Beziehung ist der neutrale Staat verpflichtet, beide Parteien in der Lieferung und im Bezug von Waren grundsätzlich gleich zu behandeln. Da heute der Kampf weitgehend mit wirtschaftlichen Maßnahmen gegen den Gegner geführt wird, ergibt sich für den Neutralen die Verpflichtung, keiner Partei eine materielle Unterstützung zuteil werden zu lassen, die er der andern vorenthält. Dafür steht andererseits den Neutralen das Recht zu, mit beiden kriegführenden Parteien ihren bisherigen Handel im üblichen Umfang fortzusetzen. Der Kampf wird aber auch mit geistigen Mitteln geführt. In Wort, Bild und Schrift wird versucht, den Gegner zu beeinflussen und die Moral seiner Bevölkerung zu untergraben. In ungeahntem Maße dienen heute Presse und Rundfunk, aber auch andere Mittel der Meinungsäußerung diesem Zweck. Mit einem wahren Trommelfeuer von Schlagworten wird versucht, Gegner und Neutrale zu beeinflussen. Die Neutralen will man zu einer einseitigen Stellungnahme veranlassen, den Gegner demoralisieren. Die Zitate neutraler Presse- und Rundfunkmeldungen, die sich angeblich mit der eigenen Ansicht decken, erfreuen sich einer besonderen Beliebtheit. Wegen derartiger Meldungen läuft der neutrale Staat Gefahr, einer einseitigen Stellungnahme bezichtigt zu werden. Bereits tobt in der ganzen Welt der Radiokrieg. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß wir es hier mit wirksamen Kampfmitteln zu tun haben. Daraus folgt für die Schweiz die Pflicht

einer neutralen Haltung in der Meinungsäußerung. Diese Pflicht ist eine völkerrechtliche und fällt dem schweizerischen Staatswesen auf. Daraus darf aber keineswegs gefolgert werden, daß der privaten Meinungsäußerung keine Schranken auferlegt seien. Die staatliche Rechtsordnung selbst ist eben, mitsamt der Verfassung, das Werk der Angehörigen dieses Staates, für das er völkerrechtlich verantwortlich ist. Es bleibt ja dem Völkerrecht nichts anderes übrig, als die Ordnung seiner Rechtssätze dem Landesrecht zu überlassen. Dafür aber, daß die Sätze des Landesrechtes völkerrechtsgemäß seien, haftet jeder Staat kraft Völkerrechts. Wenn wir uns fragen, für welches Verhalten der Staat hafte, so ist dies nichts anderes als die Frage nach dem Inhalt der völkerrechtlichen Pflichten der Staaten überhaupt (Burckhardt, *Organisation* S. 439). Der Staat ist zu dem verpflichtet, für dessen Verwirklichung oder Nichtverwirklichung er haftet. Das bedeutet nichts anderes, als daß er die Pflicht hat, zur Wahrung und Aufrechterhaltung seiner Neutralität die nötigen landesrechtlichen Bestimmungen zu erlassen. Darüber hinaus muß er auch für den richtigen Vollzug dieser Vorschriften besorgt sein. Daraus folgt aber ohne weiteres, daß der Staat nicht nur für das Verhalten seiner Beamten, sondern auch für dasjenige der Privaten völkerrechtlich haftet. Daß dabei das neutralitätswidrige Verhalten eines Beamten schwerer in die Waagschale fällt als dasjenige eines Privaten ist klar. Denn das Maß der Haftung ist verschieden. Wenn ein Journalist in einer Zeitung ein fremdes Staatsoberhaupt beleidigt, so genügt der Staat offenbar seiner völkerrechtlichen Pflicht, wenn er den Fehlbaren bestraft. Ist dagegen der Beleidiger ein Mitglied der Regierung, so erscheint eine bloße Bestrafung ungenügend. Sie ist vielleicht mit einer Amtsenthebung zu verbinden. Das sind Fragen der materiellen Abwägung im Einzelfall. Der Staat ist gegenüber andern Staaten verantwortlich; der einzelne ist es nicht. Wohl aber ist er dem eigenen Staatswesen gegenüber verantwortlich,

wenn dieses zum Schutze der Neutralität Bestimmungen aufstellt. Diese Bestimmungen sind für alle Rechtsgenossen des Staates in gleicher Weise wie die übrige Gesetzgebung verbindlich.

II.

Die Schweiz ist ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bezüglich der Neutralität in peinlich genauer Weise nachgekommen. Die Schweiz will neutral sein und sie sucht diese Neutralität in allen Lebensäußerungen zu wahren. In der festen Überzeugung, daß die Neutralität dem Wohle des Landes dient, sind gesetzliche Bestimmungen zu ihrem Schutze erlassen worden. Diese Erlasse stellen den Niederschlag der maßgebenden schweizerischen Auffassung über den Umfang und die Tragweite der Neutralität dar und verraten diesbezüglich äußerst bemerkenswerte Wandlungen. Der Wille zur Neutralität kommt in Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität an erster Stelle zum Ausdruck. In Art. 3 dieses Beschlusses wird dem Bundesrat Auftrag und Vollmacht erteilt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen stellen teilweise Akte des Staatsnotrechts dar und dürfen ansonst verfassungsmäßig geschützte Rechte mißachten. So ist beispielsweise dem Bundesrat die Kompetenz zur Einführung der Pressezensur erteilt worden, einer Maßnahme also, die von der Doktrin als mit der in Art. 55 BV garantierten Pressefreiheit unvereinbar erklärt wird. Am 2. September 1939 ist zunächst die Verordnung über die Handhabung der Neutralität vom 14. April 1939 in Kraft getreten. Es handelt sich hier wie bei allen diesen Bestimmungen um einen Erlaß von vorwiegend strafrechtlichem Charakter. Die Verordnung befaßt sich hauptsächlich mit den militärischen Belangen der Neutralitätshandhabung. Jede feindselige Handlung vom Gebiete der Schweiz aus oder auch nur

die Begünstigung eines Kriegführenden ist untersagt. In Art. 2 der Verordnung findet sich der Niederschlag alten Neutralitätsrechts¹⁾: verboten und strafbar sind

- a) Die Bildung von Organisationen zu militärischen Zwecken eines Kriegführenden sowie die Eröffnung und der Betrieb von Werbestellen.
- b) Die Errichtung von Anlagen zur Nachrichtenübermittlung zugunsten eines Kriegführenden.
- c) Die Errichtung von Propagandastellen zugunsten von Kriegführenden.

In Art. 3 der Verordnung wird die Ausfuhr von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteilen verboten, während die Art. 4—6 allgemeine Anzeigegebote statuieren. Die Nichtmeldung stellt ein Unterlassungsdelikt dar und fällt ebenso wie die andern Delikte unter die Strafbestimmungen der Art. 107 und 108 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927. Während sich diese Verordnung mehr im Rahmen des Bisherigen hält, werden im Bundesratsbeschluß über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtenwesens vom 8. September 1939 neue Wege beschritten. Darin wird nämlich das Armee-kommando beauftragt, die Veröffentlichung und Übermittlung von Nachrichten und Äußerungen insbesondere durch Post, Telegraph, Telephon, Presse, Presse- und Nachrichtenagenturen, Radio, Film und Bild zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (BRB Art. 1). Die Aufzählung ist, wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt, nicht abschließend, so daß auch andere Äußerungen überwacht und untersagt werden können. Zur Einführung der allgemeinen Vorzensur ist eine Ermächtigung des Bundesrates nötig. Wenn auch von dieser Maßnahme zunächst Umgang genommen worden ist, so kann sie doch jederzeit angeordnet werden.

¹⁾ Wie es beispielsweise im Haager Abkommen von 1907 über die Rechte und Pflichten der Neutralen enthalten ist.

Durch den Bundesratsbeschluß vom 8. September 1939 über die Ordnung des Pressewesens ist das Armeekommando ermächtigt worden, Nachrichtenagenturen der Konzessionspflicht zu unterwerfen, während die Neugründung von Agenturen durch denselben Erlaß untersagt worden ist. Das Armeekommando hat diese Aufgaben an die Hand genommen und folgende Bestimmungen erlassen: Grunderlaß vom 8. September 1939 und Allgemeiner Befehl Nr. 1 mit zugehöriger Wegleitung vom 12. September 1939. Die beiden letztgenannten befassen sich mit der Organisation und dem Verfahren, während der Grunderlaß die materiellrechtlichen Bestimmungen enthält, die uns hier besonders interessieren. Die Überwachung der Presse wird ausgeübt durch die Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab mit Rechtsdienst, Sektionen und unterstellten oder angegliederten Zensur- und Prüfungsstellen einerseits und durch die Territorialkommandanten und ihre Pressechefs andererseits. Zur Überwachung von Telephon, Telegraph, Post, Radio und Film sind besondere Sektionen der Abteilung für Presse und Funkspruch bestellt worden, ebenso für den Buchhandel, der wie der Film einer allgemeinen Vorzensur unterworfen worden ist. Zur Überwachung der Presse bestehen in allen Territorialkreisen besondere Pressebureaux unter der Leitung des Pressechefs. Sie prüfen fortlaufend alle Erzeugnisse und Erscheinungen des Territorialkreises, wobei offenbar für die Kompetenz der Erscheinungsort maßgebend ist. Der Pressechef erläßt bestimmte Weisungen, Mahnungen oder Verbote in Einzelfällen, während der Territorialkommandant kompetent ist, die Konfiskation von Presseerzeugnissen anzuordnen. Zur Verhängung der Zensur in den Arbeitsgebieten, die von der Abteilung für Presse und Funkspruch unmittelbar bearbeitet werden (Buchhandel, Film etc.), ist zuständig eine Kommission, zusammengesetzt aus dem Rechtsdienst und zwei Mitgliedern der zuständigen Sektion. Für die Handhabung der Neutralität sind die Bestimmungen des

bereits erwähnten Grunderlasses maßgebend. Sie dienen dem Schutze und der Aufrechterhaltung der schweizerischen Neutralität und gehen von der eingangs begründeten Auffassung aus, daß die Neutralität militärische und zivile Belange erfaßt und daß demzufolge eine Trennung zwischen militärischem und politischem Teil der Überwachung nicht gemacht werden darf. Der Art. 2 des Grunderlasses dient dem Schutze militärischer Vorkehren, die nicht bekanntgemacht werden dürfen. Art. 3 bezieht sich auf die wehrwirtschaftlichen Geheimnisse. Dagegen wird in Art. 1 des Grunderlasses ganz allgemein das Verbot der Verbreitung von Nachrichten und Äußerungen, welche die schweizerische Neutralität gefährden und neutralitätswidrig sind, aufgestellt. Ergänzt wird diese Bestimmung durch Art. 5, welcher die Erfindung und planmäßige Verbreitung von Gerüchten verbietet. Art. 6 und 7 statuieren die analoge Anwendung dieser Verbote auf bildliche Darstellungen, Bild und Film. Für den Film werden diese Vorschriften ergänzt durch die Allgemeine Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen vom 20. September 1939. Unter das Verbot neutralitätswidriger Handlungen fallen auch die Äußerungen von Privatpersonen und Kanzelrednern der Kirche. Alle Zweifel darüber sind behoben worden durch die Verordnung des Bundesrates vom 23. September 1939 über die Wahrung der Sicherheit des Landes. Gemäß Art. 10 dieser Verordnung können die zuständigen militärischen Stellen öffentliche Versammlungen und Kundgebungen verbieten. Im übrigen werden in dieser Verordnung zum Schutze der Sicherheit des Landes und der Neutralität weitgehende Eingriffe in die Rechtssphäre des Privaten für zulässig erklärt, wie Durchsuchung, Haussuchung, Konfiskation, Anweisung eines Zwangsaufenthalts, militärische oder polizeiliche Überwachung. Diese Verordnung hat wie der Grunderlaß strafrechtlichen Charakter. Zwar fehlen im Grunderlaß die diesbezüglichen Bestimmungen. Da es sich jedoch

um eine von militärischer Stelle ausgehende Verfügung handelt, untersteht sie ohne weiteres dem repressiven Strafwang der Art. 107 und 108 des Militärstrafgesetzes. Die Verordnung vom 23. September 1939 erwähnt dies übrigens ausdrücklich. Die Strafen sind Gefängnis oder Buße. Gemäß Art. 14 der zuletzt genannten Verordnung richtet sich das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen von Zivilpersonen gegen diese Bestimmungen nach der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889.

Für die Presse ergibt sich die Verpflichtung, sich einer neutralen Haltung zu befleißigen. Hierbei handelt es sich nicht bloß um eine moralische Verpflichtung, sondern um eine strikte Rechtspflicht. Durch die erwähnten staatsnotrechtlichen Verordnungen ist die Garantie der Pressefreiheit des Art. 55 BV für die Dauer des Krieges außer Kraft gesetzt worden. Das ergibt sich schon aus der Kompetenz des Bundesrates zur Einführung der allgemeinen Vorzensur, einer Maßnahme, die mit der Pressefreiheit nicht vereinbar ist. Nicht nur hat sich die Presse einer Kritik der rein militärischen Maßnahmen, wie Truppenaufgebote, Dislozierungen, Art der Grenzbesetzung, zu enthalten, sondern sie unterliegt der Pflicht zur neutralen Haltung. Ihre Äußerungen sind der Kontrolle auf Neutralitätsmäßigkeit unterworfen. Dasselbe gilt in vermehrtem Maße für Äußerungen durch Rede, Film oder Vortrag, die ja übrigens auch keine verfassungsmäßige Freiheitsgarantie genießen. Auch die Kanzelfreiheit, die implicite in Art. 50 BV enthalten ist, muß vor dem Staatsnotrecht zurücktreten und es haben sich die Kanzelredner einer einseitigen Polemik zu enthalten. Die wichtigste Frage ist nun ohne Zweifel die nach dem Umfang dieser Neutralitätspflichten. Ob eine Äußerung gegen die Bestimmungen des Grundgesetzes verstößt, somit neutralitätswidrig ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Der Grunderlaß verbietet im wesentlichen die neutralitätswidrigen Äußerungen. Aber das ist ja gerade die entscheidende Frage: Was ist neutralitätswidrig? Jedenfalls darf gesinnungs-

mäßig in der Presse nicht einseitig für die eine oder andere Kriegspartei Stellung bezogen werden. Meldungen, die geeignet sind, Haß oder Verachtung gegen eine Kriegspartei zu erzeugen, sind untersagt. Unter das Verbot fallen vor allem auch die Greuelmeldungen, die Nachrichten über eine gemeine Kampfweise und über den Terror der Bevölkerung. Es ist klar, daß die Berichte beider Kriegsparteien veröffentlicht werden dürfen, aber nur so, daß deutlich ersichtlich ist, wessen Meinung zum Ausdruck kommt. Die Argumente der Kriegführenden dürfen von den Schweizer Zeitungen nicht zu den eigenen gemacht werden. Grundsätzliche Probleme und Weltanschauungen mögen weiterhin erörtert werden. Aber Beleidigungen und Beschimpfungen der kriegführenden Völker und ihrer Führer sind zu unterlassen. Unstatthaft ist es auch, zur Kriegsschuldfrage einseitig Stellung zu nehmen. Über die Kriegsschuld gemachte Aussagen sind heute ohnehin verfrüht. Die Schweizer haben sich in ihren Äußerungen, gleichgültig welchen Mittels sie sich bedienen, einer unparteiischen Haltung zu befleißigen. Die Überzeugung des einzelnen ist frei, aber diese Überzeugung darf nicht geäußert werden, wenn sie unsere Neutralität gefährden würde.

Aus diesen knappen Andeutungen geht hervor, daß die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Neutralität tief in die Rechtssphäre des einzelnen eingreifen, ja die Bestimmungen gehen vielleicht sogar über die an die Schweiz gestellten völkerrechtlichen Anforderungen hinaus. Aber erinnern wir uns daran, daß eine strikt neutrale Haltung nur dem Landesinteresse dient, vor dem alle andern Rechte und Freiheiten zurückzutreten haben. Mag sein, daß der Geist der Schweizerbürger, der sich sein Wirken weder vorschreiben noch abnötigen läßt, sich gegen die Fesseln der Neutralitätspflichten auflehnt. Allein, der Staat steht in höchster Verteidigungsbereitschaft. Da kann er auf die Erzwingung dessen, was der Landesverteidigung dient, nicht verzichten. Aber be-

gegen sich nicht die Interessen des Staates und der einzelnen auf der Ebene des Ethischen? Die Erhaltung unseres Staatswesens ist doch die Voraussetzung des geistigen Lebens in der Schweiz. Diesem obersten Ziel kann jeder — muß jeder von Staates wegen — einen Teil der Freiheiten, die dieses Staatswesen ihm zu normalen Zeiten gewährleistet, zum Opfer bringen.
